

nal¹⁹ – trug ein (heute abgefallenes) Siegel und benötigte deshalb kein zusätzliches Handzeichen der beiden Fürstinnen.

Von 1053 an²⁰ unterfertigte Mathildes Mutter Beatrix zahlreiche Urkunden mit eigener Hand, indem sie ein Kreuz unter die Verfügung setzte, das an den vier Enden der Kreuzarme einen kurzen Querstrich oder auch eine kleine dreieckige Verdickung und in den Winkeln jeweils einen Punkt aufweist²¹. Das Kreuz ist mit kräftigem Federstrich gezeichnet, während das älteste, ähnliche Signum Mathildes zarter (und in der Regel etwas kleiner dimensioniert) gefertigt ist; bei der Tochter umgibt jeden der vier Punkte im Winkel der Kreuzarme ein kleiner Kreis²². Beide Handzeichen wurden nicht mit einer Schablone aufgemalt, sondern frei gezeichnet; sie sind eigenhändig, wie der Vergleich der Urkunden unterschiedlicher Notare zweifelsfrei beweist.

Der Tod der Mutter brachte jedoch eine tiefgreifende Veränderung. Fortan hat Mathilde, an deren Schreib- und Lesefähigkeit kein Zweifel besteht²³, das schriftlose Symbol nicht mehr verwendet²⁴. Dieser Tatbestand ermöglicht u. a. die richtige Einordnung eines Originals, das – auf Grund der fragmentarischen Überlieferung – in der Forschung wesentlich später und überdies doppelt in das Corpus Matildicum eingereiht worden war, aber nur ihr symbolisches, schriftliches Signum trägt²⁵.

19) Die Urkunde ahmt ein Kaiserdiplom nach. Nach Textende folgt ein Freiraum mit 8 Zeilen Blindlinierung; hier wäre Platz für das fehlende Eschatokoll, statt welchem die Beglaubigung durch ein aufgedrucktes Wachssiegel erfolgte, dessen Abdruck deutlich erhalten blieb.

20) Vgl. Santoro (wie Anm. 5), S. 273–278.

21) Vgl. Santoro, Abb. 24 und 25.

22) Vgl. Santoro, Abb. 25.

23) Vgl. Overmann, S. 215; Santoro, S. 280f.

24) Urkunde 33 (Overmann, Reg. 42) von 1080 Dezember 9 für S. Prospero in Reggio bildet eine merkwürdige Ausnahme. Vor Mathildes eigenhändiger Unterschrift in einer Majuskelzeile *Matilda Dei gratia si quid est in hac cartula a me facta subscripsi* steht das schriftlose Signum ihrer Mutter! Der Notar Henuvardus adaptierte für Mathildes Schenkung von Gualtieri an den Konvent größtenteils wörtlich die Urkunde über eine gemeinsame Schenkung von Beatrix und Mathilde an S. Prospero von 1072 Dezember 8 (Nr. 6, Overmann, Reg. 8). Dabei kopierte er irrtümlich das schriftlose Handzeichen der Mutter, weil er es offenbar für jenes der Tochter hielt. Diese setzte dann eigenhändig ihre Unterschrift nochmals daneben. Henuvardus – vielbeschäftigter Notar in Reggio – hat nur diese Urkunde für Mathilde geschrieben; das Versehen ist daher erklärlich.

25) Urk. 17 = Overmann, Regg. 47 und 93 mit irrtümlicher Einreihung zu 1090 bzw. 1105. Die Identität beider Regesten bemerkte Fedor Schneider,